

ERKLÄRUNG ZUR BARRIEREFREIHEIT

Die Hartmann-Baumann-Schule Hockenheim ist bemüht, ihre Webseite in Einklang mit § 10 Absatz 1 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) barrierefrei zugänglich zu machen.

Diese Erklärung zur Barrierefreiheit gilt für die Webseite: www.hartmann-baumann-schule.de

1. Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen

Diese Webseite ist wegen der folgenden Unvereinbarkeiten teilweise mit § 10 Absatz 1 L-BGG vereinbar.

2. Nicht barrierefreie Inhalte

Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind aus den folgenden Gründen nicht barrierefrei:

a) Unvereinbarkeit mit § 10 Absatz 1 L-BGG

- *Es sind keine Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache vorhanden.*
- *Es sind keine Erläuterungen in Leichter Sprache vorhanden.*
- *Erläuterungen in Leichter Sprache werden so schnell wie möglich zur Verfügung gestellt.*

3. Erstellung dieser Erklärung zur Barrierefreiheit

Diese Erklärung wurde am 29.09.2022 erstellt.

Die Aussagen bezüglich der Vereinbarkeit mit den Barrierefreiheitsanforderungen in dieser Erklärung beruhen auf einer Selbstbewertung.

4. Rückmeldung und Kontaktangaben

Sollten Ihnen Mängel in Bezug auf die barrierefreie Gestaltung unserer Seite www.hartmann-baumann-schule.de auffallen, wenden Sie sich gerne an uns. Unter folgender Adresse können Sie Kontakt mit uns aufnehmen.

Hartmann-Baumann-Schule
Schubertstr. 17
68766 Hockenheim
Tel: 06205-213300
E-Mail: info@sv.hartmann-baumann-schule.de

5. Durchsetzungsverfahren

Um zu gewährleisten, dass diese Website den in § 10 Absatz 1 L-BGG beschriebenen Anforderungen genügen, können Sie sich an die Schulleitung der Hartmann-Baumann-Schule wenden und eine entsprechende Rückmeldung geben. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 4 dieser Erklärung.

Falls die Hartmann-Baumann-Schule nicht innerhalb der in § 8 Satz 1 L-BGG-DVO vorgesehenen Frist auf Ihre Anfrage antwortet, können Sie sich an die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder an den kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der in § 14 Absatz 2 L-BGG und § 15 Absatz 3 Satz 2 L-BGG beschriebenen Ombudsfunktion wenden.

Den Beauftragten des Rhein-Neckar-Kreis für die Belange von Menschen mit Behinderungen können Sie wie folgt erreichen:

Kommunaler Behindertenbeauftragte
Silke Ssymank
Tel: 06221 / 522-2469
<https://www.rhein-neckar-kreis.de/start/landratsamt/behindertenbeauftragte.html>

Die Kontaktdaten der für Sie zuständigen kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen können Sie über die Webseite des Stadt- oder Landkreises in Erfahrung bringen, in welchem Sie Ihren dauerhaften Wohnsitz haben.

Auf die Möglichkeit des Verbandsklagerechts nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 L-BGG wird hingewiesen.